

Richtlinien über die Gewährung von Beiträgen für die Errichtung privater Anschlussbahnen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Land Vorarlberg gewährt als Träger von Privatrechten Beiträge für die Errichtung und den Ausbau privater Anschlussbahnen. Die Förderung dient dem Ziel, durch Schaffung geeigneter Infrastruktureinrichtungen einen Beitrag zur Verlagerung von Teilen des Güterverkehrs auf die Schiene zu leisten.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne der Richtlinien.

§ 2 Förderungsgegenstand, Förderungsvoraussetzungen

- (1) Förderbar sind die Errichtung und der Ausbau privater Anschlussbahnen in Vorarlberg.
- (2) Förderbar sind nur Investitionen, die die Förderungsvoraussetzungen gemäß dem „Programm zur Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) erfüllen.
- (3) Förderbar sind die Errichtung und der Ausbau privater Anschlussbahnen nur, wenn die Anlage zumindest bis zur Wagenübergabestelle mit einer elektrischen Fahrleitung ausgerüstet wird. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Förderungsvoraussetzung abgesehen werden.
- (4) Dem Vorhaben dürfen öffentliche Interessen, insbesondere solche der Raumplanung sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes, nicht entgegenstehen.

§ 3 Förderungsausmaß

- (1) Die Förderungshöhe beträgt 10 % der vom BMVIT gemäß dem „Programm zur Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen“ anerkannten anrechenbaren Investitionskosten.
- (2) Der Einsatz der Landesmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

- (3) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.

§ 4 Förderungsansuchen

- (1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden.
- (2) Dem Förderungsansuchen anzuschließen sind
- a) ein Übersichtsplan zum Projekt,
 - b) die für die Realisierung erforderlichen Genehmigungen,
 - c) der Kostenvoranschlag,
 - d) ein Finanzierungsplan mit vollständigen Angaben über alle von anderer Seite zugesicherten oder in Aussicht gestellten Förderungsbeiträge sowie über alle beabsichtigten oder laufenden Ansuchen um solche Beiträge und
 - e) eine Kopie des mit dem BMVIT bzw. der Abwicklungs- und Clearingstelle für die Koordination und Abwicklung von Anschlussbahnprojekten (AST) beim BMVIT abgeschlossenen Fördervertrages.

Bei Bedarf können weitere Unterlagen angefordert werden.

§ 5 Förderungszusage

- (1) Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- (2) In der Förderungszusage ist auszubedingen, dass
- a) die/der Förderungswerbende den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat,
 - b) die/der Förderungswerbende der Abteilung VIa über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie die vom BMVIT bzw. der AST geprüfte Schlussabrechnung vorzulegen hat, und
 - c) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und gewährte Geldzuweisungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der/des Förderungswerbenden erlangt wurde, oder

2. die geförderte Leistung aus Verschulden der/des Förderungswerbenden nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der/des Förderungswerbenden nicht erfüllt werden.

(3) In der Förderungszusage ist darauf hinzuweisen, dass

- a) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 2 lit d zurückzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden, und
- b) sich die oder derjenige, die/der eine ihm/ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.

§ 6 Auszahlung der Förderungsmittel

Wird in der Förderungszusage nichts anderes vereinbart, erfolgt die Auszahlung der Förderung nach Einlagen der vom BMVIT bzw. der AST geprüften Schlussabrechnung.

§ 7 Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind bei der Abteilung VIa zentral zu erfassen.

§ 8 Kontrolle

- (1) Förderungen sind von der Abteilung VIa auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer

missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.

- (3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:
- a) Datum und Ort der Kontrolle,
 - b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
 - c) Höhe der gewährten Förderung,
 - d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde,
 - e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
 - f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
 - g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
 - h) Zeitdauer der Kontrolle,
 - i) Name und Unterschrift der/des Kontrollierenden.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 9 Förderungsmissbrauch

Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 84 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit 1.1.2017 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2020.